

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schildgasse“ gemäß zeichnerischem Teil vom 17.11.2017 in Ergänzung zu den bereits rechtskräftigen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Schildgasse“ vom 18.10.1984 sowie der 1. Änderung vom 22.04.1993 und 2. Änderung vom 06.07.2000.

1. äußere Gestaltung baulicher Anlagen inkl. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Flachdächer sind zu begrünen.

Eine Beleuchtung der Gebäudefassade und Freiflächen in Richtung Westen ist nicht zulässig.

2. unbebaute Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, welche an die öffentliche Grünfläche im westlichen Teil des Plangebiets der 4. Änderung angrenzen, sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten.

Rheinfelden (Baden), xx.xx.2017

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister